

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00164 vom 23. Juni 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00164)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00164 du 23 juin 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00164 del 23 giugno 2005

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Mitwirkungspflicht Auf ein nach Ablauf der Beschwerdefrist direkt beim Verwaltungsgericht gestelltes Gesuch um Gewährung von Sozialhilfe ist nicht einzutreten (E. 1.2). Rechtsgrundlagen für die Entrichtung von Sozialhilfeleistungen im Allgemeinen und zur Mitwirkungspflicht im Besonderen (E. 2.1). Der Beschwerdeführer hat der Sozialbehörde bereits verschiedene Unterlagen zu seiner finanziellen Situation eingereicht. Nachdem in einem vorangegangenen Rekursverfahren die Vorinstanz festgestellt hatte, dass die Verhältnisse des Beschwerdeführers hinreichend geklärt seien, durfte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass die eingereichten Unterlagen ausreichend seien. Die "Hilfsbuchhaltung" des als Künstler tätigen Beschwerdeführers (nicht buchführungspflichtig) genügt. Es ist unverhältnismässig, eine weiter gehende "ordentliche Buchhaltung" zu verlangen. Die Sozialbehörde hat die finanzielle Situation anderweitig zu klären (konkret bezeichnete Unterlagen; Ermittlung des Einkommens der Ehefrau; Befragung des Mäzens; Prüfung, ob künftig Weisungen nötig) (E. 2.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung (E. 2.3). Die Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands waren nicht erfüllt, weil er unter den konkreten Umständen für die Wahrung seiner Rechte keines Rechtsbeistands bedurfte (E. 4.2).

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Beschwerdeführer zwar nicht mehrheitlich. Dennoch rechtfertigt es sich, die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, hat sie doch die Verhältnisse nicht genügend abgeklärt bzw. vom Beschwerdeführer unter unvollständiger Säumnisandrohung Unterlagen eingefordert, welche dieser in der verlangten Form einzureichen nicht oder kaum in der Lage war (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Aus denselben Überlegungen rechtfertigt es sich, die Beschwerdegegnerin zur Entrichtung einer angemessenen Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. b VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 29 mit Hinweisen).

### E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gestellt. Da die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### E. 4.2

Nachdem die Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer angemessenen Prozessentschädigung zu verpflichten ist, stellt sich die Frage, inwieweit darüber

hinausgehend die Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erfüllt sind (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 50). Diese Voraussetzungen sind strenger als jene für die Zusprechung einer Parteientschädigung gemäss § 17 Abs. 2 VRG (vgl. VGr, 12. Mai 2005, VB.2005.00067, E. 4.3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Private, welche in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommen bzw. Anspruch auf eine solche hätten, haben gemäss § 16 Abs. 2 VRG überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 41). Greift die angefochtene Anordnung nicht besonders stark in die Rechtsstellung des Betroffenen ein (wovon hier aufgrund der bisherigen Praxis auszugehen ist), müssen besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der auf sich allein gestellte Gesuchsteller nicht gewachsen wäre (BGE 120 Ia 43). Vorliegend wäre die Mittellosigkeit auf Seiten des Beschwerdeführers zwar gegeben (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24). Allerdings bedurfte es angesichts der dem Gericht zukommenden umfassenden Kognition in den sich stellenden Rechtsfragen keines Rechtsbeistands. Jedenfalls ist die "Notwendigkeit" eines solchen Rechtsbeistands im Sinn von § 16 Abs. 2 VRG angesichts der strengen Voraussetzungen, welche nach der Praxis bei der Anwendung dieser Bestimmung gegeben sein müssen, zu verneinen. Der Beschwerdeführer wäre durchaus selber in der Lage gewesen, seine Sache vor Gericht zu vertreten, wie er dies denn auch vor Vorinstanz getan hat. Es ist daher das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters abzuweisen. Demgemäss die Kammer : Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben und das Begehren um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters wird abgewiesen; und entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.